

SMV-Satzung am Kepler-Gymnasium Freudenstadt

Version vom 15.05.2024

I. Aufgaben der SMV

§1 Allgemeines

SMV geht uns alle an. Die SMV fördert die Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern sowie das Miteinander der Schulgemeinschaft. Die Basis für gute SMV-Arbeit ist gelungene Kommunikation und die Transparenz von Informationen.

SMV-Arbeit ist eine sozial-kulturelle Arbeit, die entschiedenes Engagement der Einzelnen fordert. Wir übernehmen Mitverantwortung für ein interessantes Schulleben und bringen uns gegenseitig Respekt entgegen.

SMV-Arbeit soll von allen am Schulleben Beteiligten, insbesondere den Fachlehrern, nachhaltig unterstützt werden. SMV-Arbeit darf nicht negativ sanktioniert werden. (SMV-VO §1 Absatz 6)

§2 Aufgaben der SMV

1. Die Schülermitverantwortung ist – unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervertreter – Sache aller Schülerinnen und Schüler der gesamten Schule.
2. Im Rahmen der SMV haben die Schülervertreter insbesondere folgende Rechte: das Anhörungs- und Vorschlagsrecht (§ 10 Absatz 1), das Beschwerderecht (§ 10 Absatz 1), das Vermittlungs- und Vertretungsrecht (§ 10 Absatz 2), das Informationsrecht (§ 11 Absatz 2).
3. Die SMV fördert die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen. Diese Aktivitäten müssen allen Schülerinnen und Schülern zugänglich sein und dürfen nicht einseitig die Zielsetzung bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

II. Organe der SMV

§3 Organe der SMV

- A. Der Klassenrat
- B. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher - bzw. Kurssprecherinnen und Kurssprecher
- C. Die Stufensprecherinnen und Stufensprecher
- D. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher
- E. Die Arbeitskreise (AK) und Arbeitskreisleiterinnen und -leiter
- F. Der Schülerrat
- G. Der Schülersenat
- H. Die Verbindungslehrer

A – Der Klassenrat

1. Der Klassenrat besteht aus allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse und den Klassenlehrern.
2. Der Klassenrat wählt aus seiner Mitte die Klassensprecherin bzw. den Klassensprecher und ihre Vertreterin bzw. seinen Vertreter. Klassensprecher können nur Schülerinnen und Schüler sein.
3. Der Klassenrat berät Anregungen, Wünsche und Beschwerden einzelner Schülerinnen und Schüler oder der ganzen Klasse, die das Schulleben betreffen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
5. Zu Beginn jeder Klassenratssitzung können die Klassensprecher aus der Klasse einen Protokollführer bestimmen. Die Protokolle müssen zugänglich sein.

B – Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher – bzw. Kurssprecherinnen und Kurssprecher

1. Der Klassensprecher bzw. Kurssprecher und ihre Stellvertreter vertreten die Klasse bzw. den Kurs innerhalb aller am Schulleben beteiligten Instanzen.
2. Die Wahl der Klassensprecher und ihrer Stellvertreter gemäß § 65 Absatz 1 SchG muss in der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden. Klassensprecher werden auf ein Jahr gewählt.
3. In der Jahrgangsstufe 1 wählen sich die Kursstufenschüler aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres, in dem von ihrem Tutor unterrichteten Fach, einen Kurssprecher und einen Stellvertreter. Sie treten an die Stelle der Klassensprecher. Die Kurssprecher werden auf zwei Jahre gewählt.
4. Die nach Absatz 2 gewählten Klassensprecher und Stellvertreter sowie die nach Absatz 3 gewählten Kurssprecher und Stellvertreter sind Mitglieder des Schülerrats.
5. Die Abwahl von Klassensprechern bzw. Kurssprechern und deren Stellvertretern ist durch konstruktives Misstrauensvotum möglich.

C – Die Stufensprecherinnen und Stufensprecher

1. Es werden insgesamt sechs Stufensprecherinnen und Stufensprecher gewählt. Zwei Unterstufensprecher aus den Klassen 5 bis 7 und zwei Mittelstufensprecher aus den Klassen 8 bis 10 und zwei Oberstufensprecher aus den Klassen 11 bis zur Jahrgangsstufe 2.
2. Zur Kandidatur sind alle Schülerinnen und Schüler aus den oben genannten Klassen berechtigt. Stufensprecher dürfen das Amt des Klassensprechers bzw. Kurssprechers innehaben. Kandidierende für das Amt der Stufensprecher sind von der Kandidatur zum Schülersprecher ausgeschlossen.
3. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und die Wahl der Stufensprecher findet jeweils gleichzeitig mit der Vorstellung der Kandidaten und der Wahl der Schülersprecher statt. Für die Wahl gilt das gleiche Verfahren.
4. Unterstufensprecher, Mittelstufensprecher und Oberstufensprecher vertreten die jeweiligen Klassenverbände auf allen am Schulleben beteiligten Instanzen und dienen den Schülersprechern als Ansprechpartner für ebendiese Klassenverbände.
5. Die Unterstufensprecher, die Mittelstufensprecher, und die Oberstufensprecher sind Teil des Schülerrats.
6. Die Unterstufensprecher, die Mittelstufensprecher und die Oberstufensprecher sind Teil des Schülersenats.

D – Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher

a. Wahl, Abwahl

1. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere also geheim, allgemein, frei und gleich am Anfang des jeweiligen Schuljahres, zu dem von den Verbindungslehrern festgelegten Termin.
2. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Wahlhelfern und wird von den Verbindungslehrern zusammengestellt.
3. Alle Schülerinnen und Schüler können kandidieren.
4. Die Kandidierenden stellen sich in Stufenvollversammlungen der gesamten Schülerschaft vor.
5. Nach der Vorstellung der Kandidierenden erfolgt die Wahl der ersten beiden Schülersprecher zeitnah. Ein Onlinewahlverfahren ist möglich.
6. Jeder Schüler hat eine Wahlstimme pro Wahlgang. Das heißt, wenn zwei Schülersprecher aus der gesamten Schülerschaft gewählt werden, hat jeder Schüler zwei Stimmen.
7. Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss in Absprache mit der Schulleitung festgelegt und offiziell bekannt gegeben.
8. Die Wahl ist gültig, wenn die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler ihre Stimme abgegeben haben.

9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Wer nach Stimmenzahl den zweiten Platz belegt, ist als zweiter Schülersprecher gewählt.
10. Der Schülerrat tritt zeitnah nach erfolgter Wahl zusammen. In dieser Sitzung wird der dritte Schülersprecher aus der Mitte des Schülerrats gewählt (SMV-VO §3, Absatz 8).
11. Ein Schülersprecher kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit des Schülerrats ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Der Schülerrat muss zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats schriftlich darum nachsucht (konstruktives Misstrauensvotum).

b. Aufgaben

1. Die Schülersprecher berufen den Schülerrat ein und leiten ihn.
2. Die Schülersprecher sind für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrats verantwortlich. Sie sind ihm Rechenschaft für ihre Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben (§ 66 Absatz 2 SchG) erfüllen kann. Der Schulleiter sowie die Verbindungslehrer und die übrigen Lehrkräfte der Schule unterstützen sie dabei.

E – Die Arbeitskreise (AK) und Arbeitskreisleiterinnen und -leiter

a. Die Arbeitskreise (AK)

1. Arbeitskreise dienen der Organisation, Durchführung und Nachbereitung verschiedener Veranstaltungen der SMV. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen in ihnen mitwirken, an ihren Sitzungen teilnehmen und sich darin engagieren.
2. Folgende sechs Kernarbeitskreise existieren: AK Sport, AK Kultur, AK Dayevent, AK Soziales, AK Umwelt und AK Unterstufe. Bei Bedarf ist die Gründung weiterer AKs möglich.
3. Für sämtliche Arbeit der Arbeitskreise steht das SMV-Zimmer zur Verfügung.

b. Die Arbeitskreisleiterinnen und -leiter

1. Arbeitskreisleiter und Stellvertreter werden auf dem jeweiligen SMV-Seminar aus der Mitte des jeweiligen Arbeitskreises demokratisch gewählt. Jedes Mitglied eines Arbeitskreises darf sich zur Wahl aufstellen lassen, sofern es sich mindestens in Klasse 9 befindet. Die Amtszeit der Arbeitskreisleiter und Stellvertreter ist bis zum SMV-Seminar des nächsten Schuljahres gültig.
2. Arbeitskreisleiter und Stellvertreter sind Teil des Schülerrats und dazu verpflichtet, den Schülerrat auf Verlangen über anstehende Veranstaltungen zu informieren.
3. Die Arbeitskreisleiter sind Teil des Schülersenats. Sie sind dazu verpflichtet, den Schülersenat auf Verlangen über den aktuellen Stand der Planungen einer jeden Veranstaltung zu unterrichten.
4. Die Arbeitskreisleiter sind dazu angehalten, die Schülersprecher, die Verbindungslehrer und ggf. die Schulleitung stets über den aktuellen Stand der Planungen einer Veranstaltung zu unterrichten.

F – Der Schülerrat

a. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schülerrats sind alle gewählten Klassensprecher bzw. Kurssprecher, deren Stellvertreter, die Unterstufensprecher, die Mittelstufensprecher, die Oberstufensprecher, die Arbeitskreisleiter und deren Stellvertreter, die Verbindungslehrer und die Schülersprecher.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - i. im Falle des Rücktritts.
 - ii. im Falle der Abwahl.
 - iii. im Falle des Austritts aus der Schule.

3. Jeder Schüler kann mit Erlaubnis der Schülersprecher und der Verbindungslehrer und des jeweiligen Fachlehrers als nicht stimmberechtigter Gast an der Schülerratssitzung teilnehmen.

b. Aufgaben

1. Der Schülerrat tritt mindestens zwei Mal im Schuljahr zusammen. Die konstituierende Sitzung findet spätestens 5 Wochen nach Beginn des Schuljahres statt.
2. Die Schülersprecher sind berechtigt, den Schülerrat außerordentlich einzuberufen.
3. Der Schülerrat dient als wechselseitiges Informationsgremium. Schülersprecher und Verbindungslehrer informieren über Themen der Schulleitung oder des Schülersenats und die Mitglieder des Schülerrats informieren über Anregungen, Themen, Probleme oder Wünsche aus ihren Klassen.

c. Beschlussfähigkeit

1. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eine Stimme der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, müssen fällige Abstimmungen und Wahlen auf die nächste Schülerratssitzung vertagt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn einer jeden Schülerratssitzung festgestellt.

d. Tagesordnung und Abstimmungen

1. Die Tagesordnung wird mit Beginn der Sitzung bekanntgegeben.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache oder die absolute Mehrheit. Über das Abstimmungsverfahren wird zuvor von den Schülersprechern entschieden.
3. Bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
4. Eine geheime Wahl muss zu beantragen sein.
5. Jedes Mitglied des Schülerrats hat eine Stimme pro Wahlgang.

e. Sachanträge

1. Der Antragsteller verliest und begründet seinen Antrag. Auf Wunsch erfolgt eine Debatte des Antrags. Im Anschluss erfolgt seine Abstimmung im Schülerrat.
2. Jede Tagesordnung enthält den Punkt „Sonstiges“. Jedes Mitglied des Schülerrats kann bei diesem Punkt einen Antrag stellen, über den dann in der gleichen Sitzung nach oben genanntem Ablauf abgestimmt wird.

f. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur dann erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder des Schülerrats anwesend sind.
2. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

G – Der Schülersenat

1. Der Schülersenat ist Kommunikationsebene und debattierendes Gremium der SMV. Der Schülersenat darf dem Schülerrat Empfehlungen geben und darf autonom über richtungsweisende Fragen der SMV entscheiden, sofern die Relevanz der Fragen nicht das Votum des Schülerrats benötigt. Er hat gegenüber Schülersprechern und Verbindungslehrern, aber auch gegenüber Arbeitskreisen und deren Veranstaltungen eine kontrollierende Funktion und kann gegebenenfalls Entscheidungen der Schülersprecher und Verbindungslehrer anfechten oder Empfehlungen und Korrekturen zu Abläufen von Veranstaltungen geben.
2. Teil des Schülersenats sind die Unterstufensprecher, die Mittelstufensprecher, die Oberstufensprecher, die Arbeitskreisleiter der Arbeitskreise, die Schülersprecher und die

Verbindungslehrer. Die Schülersprecher haben den Vorsitz dieses Gremiums und die Verbindungslehrer eine beratende Funktion.

3. Der Schülersenat trifft sich mindestens zwei Mal im Schuljahr zu festgelegten Terminen.
4. Die Schülersprecher sind dazu berechtigt, den Schülersenat außerordentlich einzuberufen.
5. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert oder krank, ist das der Senatsleitung umgehend mitzuteilen. Existiert ein Stellvertreter, ist diesem die Einladung weiterzureichen.
6. Die Tagesordnung ist im Vorfeld des Termins bekanntzugeben. Der Punkt „Sonstiges“ ist konstanter Teil der Tagesordnung, um das Mitwirken aller Teilnehmenden zu gewährleisten.
7. Arbeitskreisleiter sind dazu verpflichtet, den Schülersenat über die aktuellen Planungen von allen Veranstaltungen zu informieren, die zwischen den Senatsterminen liegen. Der Schülersenat darf über diese Veranstaltungen, deren Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeitung diskutieren und muss den Veranstaltungen, deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung mittels einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.
8. In besonderen Fällen besitzen die Schülersprecher ein Vetorecht, das nur im Einvernehmen aller Schülersprecher zur Geltung kommen kann.

H – Die Verbindungslehrer

1. Der Schülerrat wählt für die Dauer von zwei Schuljahren die Verbindungslehrer.
2. Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrkräfte ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Übernahme des Amtes des Verbindungslehrers ist freiwillig. Die Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten tatkräftig unterstützt werden, um ihrer Aufgabe gemäß § 68 Absatz 2 SchG wirksam erfüllen zu können; insbesondere obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter und den übrigen Lehrern. Die bis zu drei Verbindungslehrer am Kepler-Gymnasium regeln unter sich und im Einvernehmen mit dem Schülerrat die Verteilung der Aufgaben.
4. Für die Abwahl der Verbindungslehrer findet das konstruktive Misstrauensvotum Anwendung.
5. Die Verbindungslehrer sind Teil des Schülerrats und des Schülersenats. Sie nehmen in jeglichen Gremien eine beratende Funktion ein und sind nicht stimmberechtigt.

III Finanzen

§4 Kassenwart

1. Der Kassenwart wird bei der konstituierenden Sitzung des Schülerrats gewählt.
2. Der Kassenwart führt die Kasse der SMV vollverantwortlich mittels eines Kassenbuchs.
3. Bei Ausgaben über 50 € müssen die Schülersprecher und die Verbindungslehrer mit Mehrheit ihr Einverständnis geben.
4. Am Ende des Schuljahres wird die Kasse durch zwei Kassenprüfer und mindestens einen Verbindungslehrer geprüft. Der Kassenwart muss entlastet werden.
5. Die Beschlüsse der SMV mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung von Schülersprechern und Verbindungslehrern.

IV Sonstige Bestimmungen

§5 Die Schulkonferenz

1. Der erste Schülersprecher ist Mitglied der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte drei weitere Vertreter und vier Stellvertreter. Eine Kandidatur ist ab Klasse 7 möglich.
2. Die Vertreter für die Schulkonferenz werden bei der konstituierenden Sitzung des Schülerrats gewählt.

§6 Satzungsverstoß

1. Satzungsverstöße werden auf der Schülerratssitzung zur Aussprache gebracht.

§7 SMV-Seminar

1. Alljährlich findet ein SMV-Seminar statt. SMV-Arbeit ist wertvoll genutzte Schulzeit.
2. Alle Mitglieder des Schülerrats sollten daran teilnehmen. Sonstige engagierte Mitglieder der SMV dürfen in Einvernehmen mit den Schülersprechern und Verbindungslehrern teilnehmen.

§8 SMV-Zimmer

1. Das SMV-Zimmer soll für die Arbeit der AK genutzt werden. Einen Schlüssel haben die Verbindungslehrer.
2. Der Schlüssel kann über das Sekretariat ausgeliehen werden.

§9 SMV-Kasten

1. Die Schülersprecher und die Verbindungslehrer sind verantwortlich für die Leerung des SMV-Kastens.
2. Der SMV-Kasten ist vor dem SMV-Zimmer angebracht.

§10 Fachkonferenzen

1. Der Schülerrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu zwei Vertreter in Fachkonferenzen entsenden.
2. Diese Vertreter werden aus dem Schülerrat auf zwei Jahre fachspezifisch gewählt.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 15.05.2024 mit Zweidrittelmehrheit von mehr als vier Fünftel der wahlberechtigten Personen des Schülerrates beschlossen. Die Satzung muss allen Mitgliedern zu Beginn eines Schuljahres zugänglich gemacht werden.